

## Anlage Nr. I – 1 / 2

### Alte Fassung

Satzung der Stadt Karlsruhe für das Badische Konservatorium  
vom 16.11.1982 (Amtsblatt vom 26.11.1982)  
in der Fassung vom 25.10.2005 (Amtsblatt 25.11.2005)

Gem. § 4 Abs. 3 Satz 3 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Karlsruhe folgende Satzung beschlossen:

#### § 15

##### Gebührenermäßigung aus sozialen Gründen

- (1) ...
- (2) ...
- (3) ...
- (4) Die Anträge sind schriftlich bei der Verwaltung des Badischen KONServatoriums einzureichen. Eine Ermäßigung wird erst ab dem Monat gewährt, in dem der Antrag eingegangen ist. Die Anträge gelten jeweils für ein Kalenderjahr und sind nach Ablauf eines Jahres erneut zu stellen.  
Über die Anträge wird nach Maßgabe der jeweils geltenden Richtlinien zur Durchführung von Schulgeldermäßigung am Badischen KONServatorium nach Ablauf des Kalenderjahres entschieden.

#### § 16

##### Haushaltstechnische Angliederung der Schülerkapelle

- (1) ...
- (2) ...
- (3) ...

### Neue Fassung

Satzung der Stadt Karlsruhe für das Badische KONServatorium  
vom 16.11.1982 (Amtsblatt vom 26.11.1982)  
in der Fassung vom ..... (Amtsblatt .....)

Gem. § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Karlsruhe folgende Satzung beschlossen:

#### § 15

##### Gebührenermäßigung aus sozialen Gründen

- (1) ...
- (2) ...
- (3) ...
- (4) Die Anträge sind schriftlich bei der Verwaltung des Badischen KONServatoriums einzureichen. Die Befreiung von den Unterrichtsgebühren gilt jeweils für zwölf Monate ab dem Monat, in dem der Antrag eingegangen ist. Bei Empfängern von Grundsicherung nach SGB II oder SGB XII, Arbeitslosengeld I, Bafög oder sonstigen Hilfen zum Lebensunterhalt gilt die Befreiung bis zum Ablauf der jeweiligen amtlichen Bescheinigung.  
Werden die zur Bewilligung einer Gebührenermäßigung erforderlichen Nachweise über Einkommen, Miete, etc. erst verspätet eingereicht, kann eine Befreiung erst ab dem Monat gewährt werden, der dem Monat folgt, in dem die vollständigen Nachweise vorliegen. Werden die Nachweise nicht vollständig eingereicht, ist eine volle oder teilweise Befreiung von Unterrichtsgebühren nicht möglich.  
Über die Anträge wird nach Maßgabe der jeweils geltenden Richtlinien zur Durchführung von Schulgeldermäßigung am Badischen KONServatorium entschieden.

**§ 17**  
**In-Kraft-Treten der Satzung**

Diese Fassung tritt am 1. 1. 2006 in Kraft

**§ 16**  
**In-Kraft-Treten der Satzung**

Diese Fassung tritt am 1. 1. 2007 in Kraft